

Geschäftsreglement der Fachstelle Personensicherheitsprüfungen der Bundeskanzlei

vom 3. Januar 2022 (Stand 22. Januar 2024)
vom Bundeskanzler genehmigt am 22. Januar 2024

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 der Regierungs- und Verwaltungsverordnung (RVOV¹) erlässt die Bundeskanzlei für die Fachstelle Personensicherheitsprüfung (FS PSP BK) ein Geschäftsreglement. Dieses Reglement führt die Organisation und die Arbeitsweise der FS PSP BK nach dem Bundesgesetz über die Informationssicherheit beim Bund (ISG²) vom 18. Dezember 2020, nach der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP³) vom 8. November 2023, nach dem Bundespersonalgesetz (BPG⁴) vom 24. März 2000, nach dem Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG⁵) vom 3. Oktober 2008 sowie nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG⁶) vom 20. Dezember 1968 näher aus.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der FS PSP BK ergibt sich aus Artikel 31 Absatz 2 ISG i. V. m. Artikel 16 Absatz 3 VPSP.

Art. 3 Organisation

Die FS PSP BK ist Teil der Bundeskanzlei und dem Bereich Ressourcen zugeordnet. Sie besteht aus:

- a. dem Leiter der Fachstelle
- b. den Risk Profilern

2. Abschnitt: Funktionen, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4 Weisungsungebundenheit

Die Fachstelle ist weisungsungebunden bezüglich einzelner Sicherheitsprüfungen (Art. 31 Abs. 2 ISG).

Art. 5 Leiter der Fachstelle

¹ SR 172.010.1

² SR 128

³ SR 128.31

⁴ SR 172.220.1

⁵ SR 510.91

⁶ SR 172.021

¹Der Leiter führt die FS PSP BK in organisatorischer, administrativer und fachlicher Sicht und vertritt die Fachstelle gegen innen und aussen. Er kann auch die Rolle eines Risk Profilers einnehmen.

²Der Leiter stellt überdies die Weiterentwicklung der Fachstelle sicher und erstattet der vorgesetzten Stelle regelmässig Bericht über die Geschäftstätigkeit.

Art. 6 Risk Profiler

Die Risk Profiler haben in den ihnen zugewiesenen Fällen die integrale Verantwortung für die ordnungsgemässe und gesetzeskonforme Durchführung der Sicherheitsprüfung vom Eingang bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Sie sind dafür verantwortlich, dass die intern geltenden Richtlinien gemäss Handbuch FS PSP BK befolgt und die internen Fristen eingehalten werden.

Art. 7 Qualitätssicherung

Gegenstand der Qualitätssicherung (QS) der Personensicherheitsprüfung ist die eingehende Kontrolle der erstellten Akten, der Nachvollziehbarkeit des Prüfergebnisses sowie die Sicherstellung der Kohärenz der Prüfpraxis innerhalb der Fachstelle. Die QS erfolgt durch den Leiter der Fachstelle oder einen nicht am Prüfverfahren beteiligten Risk Profiler.

Art. 8 Ausstand

¹Ausstandsentscheide der Risk Profiler trifft der Leiter der Fachstelle als direkt vorgesetzte Stelle.

²Ausstandsentscheide des Leiters der Fachstelle trifft gemäss Hierarchieprinzip die vorgesetzte Stelle.

Art. 9 Unterschriftenregelung

Die Unterschriftenregelung der PSP-Geschäfte erfolgt gemäss den internen Richtlinien der Fachstelle (Handbuch). Für sonstige Geschäfte der Fachstelle gilt die Unterschriftenregelung der Bundeskanzlei.

3. Abschnitt: Prüfarten und Prüfstufen

Art. 10 Prüfarten

Die FS PSP BK führt zwei Arten von Prüfungen durch:

- a. Personensicherheitsprüfung gemäss ISG

Diese Prüfungen werden bei jenen Funktionen durchgeführt, deren Tätigkeit einen klaren Bezug zur Informationssicherheit des Bundes aufweisen. Mit dieser Prüfung soll folglich ein möglicher Schaden für die Informationssicherheit vermieden bzw. die Eintretenswahrscheinlichkeit einer vorschriftswidrigen oder unsachgemässen Ausübung der Tätigkeit weitestmöglich reduziert werden (Art. 38 Abs. 1 ISG).

b. Vertrauenswürdigkeitsprüfung gemäss BPG.

Diese Prüfung wird bei Personen, die im Rahmen ihrer Funktion das Ansehen des Bundes beeinträchtigen, oder die finanziellen oder öffentlichen Interessen des Bundes gefährden könnten durchgeführt (Art. 20b Abs. 1 Bst. a-c BPG). Mit dieser Prüfung soll unter anderem ein möglicher Schaden für die Reputation des Bundes und somit in das Vertrauen der Institutionen vermieden werden.

c. Vereinigung bei mehreren Prüfungen

Unterliegt eine Funktion beiden Prüfarten, so werden die Verfahren vereinigt (Art. 21 Abs. 1 VPSP). Der Verfahrensablauf richtet sich bei beiden Prüfarten nach den Bestimmungen des ISG (Art. 20b Abs. 3 BPG). Das Ergebnis der Beurteilung jeder Prüfung wird indes einzeln ausgewiesen (Art. 21 Abs. 4 VPSP).

Art. 11 Prüfstufen

¹Es wird zwischen zwei Prüfstufen unterschieden: der Grundsicherheitsprüfung und der erweiterten Personensicherheitsprüfung. Massgebend für die Festlegung der Prüfstufe sind entweder die Sicherheitsempfindlichkeit der Funktion (ISG), oder die Anstellungsbedingungen bzw. das finanzielle Schadenspotenzial (BPG).

²Ist die Tätigkeit verschiedenen Prüfstufen zugeordnet, so wird nur das Prüfverfahren nach den Anforderungen der höheren Prüfstufe durchgeführt (Art. 21 Abs. 2 VPSP).

4. Abschnitt: Einleitung, Verfahren, Arbeitsweise und Abschluss

Art. 12 Einleitung der PSP durch die einleitende Stelle

Die Einleitung des Prüfverfahrens erfolgt durch die einleitende Stelle des zuständigen Departements (Art. 31 Abs. 1 ISG i.V.m. Art. 15 VPSP) per Einspeisung ins SIBAD (Sicherheitssystem Bund, Armee, Dritte). Die einleitende Stelle ist verantwortlich für die Richtigkeit der erfassten Daten sowie die Einholung der schriftlichen Ermächtigung der zu prüfenden Person zur Durchführung der Prüfung und zur Datenerhebung (Art. 15 Abs. 5 VPSP).

Art. 13 Verfahrensablauf nach Einleitung

Nach Eingang des Ersuchens überprüft der Leiter der FS PSP BK die formelle und sachliche Zuständigkeit. Ist diese gegeben, wird der Fall unter Berücksichtigung der Ausstands- und Sprachregelung einem für das Verfahren zuständigen Risk Profiler zugeteilt.

Art. 14 Datenerhebung

Folgende Daten werden im Rahmen der Grundsicherheitsprüfung und der erweiterten Personensicherheitsprüfung erhoben und wie folgt bearbeitet:

- a. Von der zu prüfenden Person eingereichte Daten (Art. 17 Abs. 1 VPSP)

Nach der Einleitung durch die einleitende Stelle werden die eingereichten Unterlagen auf ihre formelle Korrektheit und ihre Vollständigkeit kontrolliert.

b. Grunddatenerhebung

Im Rahmen von Abfragen der Register diverser Polizei-, Betreibungs- und Strafvollzugsbehörden führt die FS PSP BK die Grunddatenerhebung durch. Die Ergebnisse werden in Form eines Protokolls dokumentiert.

Vor Verfahrensabschluss konsultiert die FS PSP BK erneut sämtliche gemäss Artikel 34 ISG vorgesehenen Register sowie gegebenenfalls weitere Systeme und Register gemäss Anhang 7 VPSP.

c. OSINF (Open Source Information)

Die OSINF-Recherche umfasst unter anderem Nachforschungen im Internet zur betreffenden Person. Diese erfolgen über Suchmaschinen, Presseerzeugnisse, Einträge in öffentlich zugänglichen Registern sowie soziale Netzwerke. Informationen in sozialen Netzwerken und auf Messenger-Plattformen werden abgerufen, soweit sie in öffentlichen Profilen allgemein zugänglich sind und keine Kontaktaufnahme mit der betreffenden Person erfolgt. Die Ergebnisse der OSINF-Recherche werden der betreffenden Person während des Verfahrens zur Kenntnis gebracht.

d. Frühere PSP-Akten

Die FS PSP BK zieht die physisch abgelegten sowie die elektronisch abgespeicherten Unterlagen von Prüfungen der letzten zehn Jahre der betreffenden Person hinzu. Dies beinhaltet auch Unterlagen aus Prüfungen tieferer Prüfstufen.

Bei den erweiterten Personensicherheitsprüfungen können zudem weitere Daten aus folgenden Quellen erhoben werden:

e. Finanzdaten

Zur Abklärung der finanziellen Verhältnisse werden die Steuererklärungen sowie die Steuerveranlagungen der letzten fünf (maximal zehn) Jahre bei den Steuerbehörden des steuerrechtlichen Wohnortes, dem Sitz der Immobilien oder der eidgenössischen Steuerverwaltung beantragt.

f. Befragung Dritter

Zum Erhalt ergänzender Daten kann die FS PSP BK auch Drittpersonen befragen. Dabei kann es sich um medizinische oder psychologische Fachpersonen, Bildungsinstitutionen, ehemalige oder aktuelle Vorgesetzte oder sonstige Personen handeln, von denen sachdienliche Informationen zu erwarten sind (Art. 19 Abs. 4 VPSP). Die Drittpersonen unterstehen keiner Antwortpflicht.

Art. 15 Befragung

¹Bei erweiterten Personensicherheitsprüfungen findet in der Regel eine Befragung in den Örtlichkeiten der FS PSP BK statt. Sofern es die Situation erfordert, kann eine Befragung mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betreffenden Person auch per Videokonferenz durchgeführt werden.

²Die Befragung wird aufgezeichnet. Der Audio-Datenträger ist im Sinne eines Hilfsmittels Bestandteil der Verfahrensakten, solange diese bei der FS PSP BK aufbewahrt werden. Sämtliche relevanten Informationen aus der Befragung werden in der Analyse verschriftlicht. Der Audio-Datenträger ist daher nicht Teil der geschäftsrelevanten Unterlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der GEVER-Verordnung und wird spätestens nach der maximalen Aufbewahrung von 10 Jahren bei der FS PSP BK vernichtet.

Art. 16 Analyse

Die Analyse führt die getätigten Abklärungen und Datenerhebungen sowie die relevanten Aussagen aus der Befragung für sämtliche Prüfbereiche auf und bewertet die gewonnenen Erkenntnisse im Lichte der Risikobeurteilung. Die Bewertung des Risikos erfolgt anhand der gesetzlichen Kriterien gemäss Artikel 38 Absatz 2 ISG und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und ist nachvollziehbar zu begründen.

Art. 17 Kommunikation bei Sicherheitsvorbehalten

Liegen in einer dringlichen Sache begründete Sicherheitsvorbehalte vor, so kann der Leiter der FS PSP BK die entscheidende Stelle sowie die betreffende Person bereits schriftlich über die bisherigen Erkenntnisse informieren, bevor das Verfahren abgeschlossen ist (Art. 40 Abs. 4 ISG).

Art. 18 Rechtliches Gehör

Besteht der Verdacht eines Risikos, gewährt die FS PSP BK der betreffenden Person vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör (Art. 39 Abs. 2 ISG). Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel 30 Tage.

Art. 19 Verfügungen

Der Abschluss jeder bei der FS PSP BK anhängig gemachten Personensicherheitsprüfung erfolgt in Form einer Erklärung. Diese Erklärung stellt einen Realakt nach Artikel 25a VwVG dar. Folgende Verfahrensausgänge sind vorgesehen:

a. Sicherheitserklärung

Wenn die betreffende Person im Prüfverfahren als unbedenklich beurteilt wird, erteilt die FS PSP BK eine Sicherheitserklärung im Rahmen der beantragten Prüfstufe (Art. 39 Abs. 1 Bst. a ISG).

b. Sicherheitserklärung mit Auflagen

Wenn die Person als Sicherheitsrisiko mit Vorbehalt beurteilt wird, so erlässt die FS PSP BK eine Sicherheitserklärung mit Auflagen (Art. 39 Abs. 1 Bst. b ISG).

c. Risikoerklärung

Eine Risikoerklärung wird von der FS PSP BK erlassen, wenn die Person als Sicherheitsrisiko beurteilt wird (Art. 39 Abs. 1 Bst. c ISG).

d. Feststellungserklärung

Eine Feststellungserklärung wird von der FS PSP BK erlassen, wenn es nicht möglich ist, die für die Erteilung einer Erklärung gemäss Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a, b, oder c ISG zwingend notwendigen Daten zu erheben (Art. 39 Abs. 1 Bst. d ISG).

e. Einstellung oder Sistierung

¹Auf Antrag der einleitenden Stelle oder nach Einschätzung der Fachstelle kann die FS PSP BK ein Prüfverfahren sistieren oder einstellen. Der Verfahrensschritt erfolgt nach Rücksprache mit der einleitenden Stelle sowie der betreffenden Person.

²Widerruft die betreffende Person die Ermächtigung zur Personensicherheitsprüfung, so informiert die FS PSP BK die einleitende Stelle schriftlich darüber und sistiert die Personensicherheitsprüfung so lange, bis sie von dieser schriftlich über das weitere Vorgehen informiert wird.

Art. 20 Eröffnung

Sämtliche Entscheide werden der betreffenden Person schriftlich mitgeteilt. Die entscheidende Stelle wird zeitgleich über das Resultat der Prüfung informiert (Art. 40 Abs. 1 ISG).

Art. 21 Information Dritter über Datenerhebung

Werden im Rahmen der PSP Daten von Drittpersonen erhoben, die untrennbar mit den Daten der zu prüfenden Person verbunden sind, informiert die FS PSP BK diese Drittpersonen über die Bearbeitung (Art. 34 Abs. 4 ISG). Massgebend ist, dass die Information der FS PSP BK von einer Drittstelle schriftlich zugänglich gemacht wurde. Mündliche Informationen über Drittpersonen sind davon nicht betroffen.

Art. 22 Akteneinsicht

Die Daten und Akten der Personensicherheitsprüfung können von der betreffenden Person innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides in den Räumlichkeiten der FS PSP BK eingesehen werden (Art. 44 Abs. 1 Bst. a ISG).

Art. 23 Rechtsmittel, Beschwerdeverfahren und Rechtskraft

¹Gegen Sicherheitserklärungen mit Auflagen, Risikoerklärungen und Feststellungserklärungen der FS PSP BK kann Beschwerde erhoben werden (Art. 44 Abs. 3 ISG). Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) einzureichen. Das Urteil des BVGer kann an das Bundesgericht (BGer) weitergezogen werden.

²Erlässt die FS PSP BK eine Sicherheitserklärung oder werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist keine Rechtsmittel ergriffen, so erwächst die Erklärung am Tag des Erlasses in Rechtskraft. Wird ein Beschwerdeverfahren durchlaufen, ist die Rechtskraft des Beschwerdeentscheides durch die FS PSP BK im SIBAD einzutragen.

Art. 24 Wiederholungsprüfung

Die Wiederholungsfristen unterscheiden sich je nach Prüfstufe. Grundsicherheitsprüfungen sind frühestens nach fünf, spätestens nach zehn Jahren zu wiederholen. Erweiterte Prüfungen sind

frühestens nach drei, spätestens nach fünf Jahren zu wiederholen (Art. 43 Abs. 1 ISG). Bis zum neuen Entscheid bleibt der bisherige Entscheid gültig (Art. 28 VPSP).

Art. 25 Verzicht auf Wiederholungsprüfung / Sistierung des Verfahrens

Die FS PSP BK kann in Absprache mit der einleitenden Stelle nach Einleitung des Verfahrens auf die Durchführung einer Wiederholungsprüfung gemäss Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b ISG verzichten, wenn die zu prüfende Person ihre Funktion nicht mehr länger als 18 Monate nach Ablauf der maximalen Wiederholungsfrist ausüben wird. Bereits eingeleitete Verfahren können unter dieser Voraussetzung sistiert und beim endgültigen Ausscheiden der betreffenden Person aus der Funktion abgeschrieben werden.

5. Abschnitt: Archivierung der PSP-Akten

Art. 26 Archivierungspraxis

¹Die FS PSP BK bewahrt die Daten und Akten so lange auf, wie die betreffende Person die sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, längstens jedoch zehn Jahre (Art. 47 ISG).

²Gemäss [Bewertungsentscheid des BAR vom 24. November 2020](#) sind die Personensicherheitsprüfungen mit Resultat «Risikoerklärung» sowie «Sicherheitserklärung mit Auflagen» archivwürdig. Diese Unterlagen bietet die BK dem BAR zur Übernahme an. Es gilt eine Schutzfrist von 100 Jahren. Die Unterlagen der Personensicherheitsprüfungen mit Resultat «Sicherheitserklärung» oder «Feststellungsverfügung» werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht, das Löschprotokoll wird dem BAR zur Archivierung angeboten.

6. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 27 Genehmigung und Veröffentlichung

¹Vorliegendes Reglement tritt mit erteilter Genehmigung des Bundeskanzlers in Kraft.

²Das genehmigte Geschäftsreglement wird über die Internetseite der BK öffentlich zugänglich gemacht.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf geschlechtergerechtes Formulieren verzichtet.
